

Volkswirtschaftsdepartement des Kt. Schwyz
Amt für Landwirtschaft
vd@sz.ch

Rothenthurm, 20.09.2024

Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Landwirtschaft.

Die BVSZ stimmt der Teilrevision mit Ausnahmen zu. Für die Schwyzer Landwirtschaft ist die Schaffung der kantonalen Rechtsgrundlage, um die vorgegebene Kofinanzierung von Bundesmassnahmen gewähren zu können, zentral. Dies betrifft insbesondere die regionale Biodiversität und Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen, die einen grossen wirtschaftlichen Einfluss auf unsere Landwirtschaftsbetriebe haben.

Mit der Teilrevision werden auch zahlreiche Anpassungen vorgenommen, die aus der Strategie zur Schwyzer Landwirtschaft und der regierungsrätlichen Energie- und Klimaplanung hervorgegangen sind.

Nicht einverstanden ist die BVSZ jedoch mit der Mitteilungspflicht für Raufutterlieferungen. Eine solche Pflicht war auf Bundesebene im Rahmen des Projekts Digiflux angedacht, wurde jedoch aus diversen Gründen wieder verworfen. Ebenso lehnt die BVSZ aus Datenschutzgründen das vorgeschlagene automatisierte Abrufverfahren der Steuerdaten ab. Der Bezug der Steuerdaten soll nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen.

Zu den einzelnen Artikeln nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

§6, 2. Innovationsförderung und Selbsthilfe

Der Innovationsartikel wurde mit dem Landwirtschaftsgesetz im Jahr 2003 eingeführt. Die Anpassungen entsprechen der gelebten Umsetzung dieses Artikels.

§10 6. Alpwirtschaft

Antrag

~~§ 10 Abs. 2 und 3 (neu)~~

~~² Der Kanton kann zum Schutz und zur Pflege der Alpwirtschaft Beiträge für herbizidlose Massnahmen ausrichten, wenn:~~

- ~~a) die Massnahmen zur Sanierung von Pflanzenbeständen dienen;~~
- ~~b) es sich um keinen ordentlichen Unterhalt handelt;~~
- ~~c) bei einer amtlichen Kontrolle ein nicht selbstverschuldeter Mangel festgestellt wurde und~~
- ~~d) die geplanten Massnahmen erfolgsversprechend sind.~~

~~³ Die Beiträge betragen im Rahmen des Voranschlags maximal 70 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sowie befristet werden.~~

Begründung

Die BVSZ lehnt den Artikel ab. Durch einen ordnungsgemässen, regelmässigen Unterhalt könnten solche Sanierungsmassnahmen bereits im Vorfeld vermieden werden. Zudem würden nur Einzelne von der vorgesehenen Regelung profitieren können, weshalb wir den Aufwand, welcher mit diesem Artikel ausgelöst würde, als unverhältnismässig und zu gross beurteilen.

§11 7. Pflanzenschutz

Abs. 2 (neu)

Aufgrund des globalen Warenverkehrs dringen neue Schadorganismen in die Schweiz. Dazu zählen beispielsweise die Kirschessigfliege, die asiatische Hornisse, der Japankäfer sowie verschiedene invasive Pflanzenarten wie das giftige Greiskraut, das einjährige Berufskraut, Ambrosia und die amerikanische Goldrute. Diese Organismen stellen eine Bedrohung für die heimische Flora und Fauna dar und können erhebliche wirtschaftliche und ökologische Schäden verursachen.

Wir erachten es deshalb als sehr wichtig und richtig, dass der Kanton Massnahmen gegen solche Schadorganismen erlassen kann und zwar zu einem Zeitpunkt, in welchem noch reagiert werden kann. Aktuell ist völlig ungewiss, mit welchen Organismen wir in Zukunft noch zu tun haben werden.

Antrag

³ Der Kanton kann Eigentümer/**Bewirtschafter** nach Billigkeit subsidiär entschädigen für Schäden, die unmittelbar infolge behördlich angeordneter Massnahmen nach Art. 153 LWG oder § 11 Abs. 1^{bis} LG entstehen., ~~sofern der Schaden nicht versicherbar war.~~

Begründung

Eigentümer des Pflanzgutes ist der Bewirtschafter. Um Missverständnisse zu vermeiden, soll dieser explizit genannt werden.

Die Kann-Formulierung im Gesetzestext ermöglicht es dem Kanton, situationsgerecht und bedarfsorientiert zu handeln, ohne zwingend eine Entschädigung leisten zu müssen. Dadurch ist

es nicht erforderlich, die Unterstützung von einem Versicherungsschutz abhängig zu machen, insbesondere, da noch nicht bekannt ist, welche Schadorganismen auftreten könnten.

Im Gegensatz zu Versicherungen gegen Frost- und Trockenschäden sind uns keine Versicherungen gegen Schadorganismen bekannt. Beim Befall durch Schadorganismen geht es zudem nicht nur um den eigentlichen Ernteverlust, sondern auch um die ordnungsgemässe Vernichtung des befallenen Pflanzenguts sowie um die Verhinderung der Ausbreitung der Schadorganismen.

§ 11a (neu) 8. Mitteilungspflicht für Raufutterlieferungen

Antrag:

~~¹Nährstoffbilanzpflichtige müssen dem Kanton Raufutterlieferungen in elektronischer Form melden.~~

~~²Der Regierungsrat regelt die Art und Weise der elektronischen Übermittlung.~~

Begründung:

Ab dem 1. Januar 2024 müssen landwirtschaftliche Betriebe in der Schweiz ihre Nährstoffbilanzen zu 100 % ausgleichen, da der bisherige Toleranzbereich von 10 % aufgehoben wurde. Diese Massnahme ist Teil des ökologischen Leistungsnachweises, der darauf abzielt, die Nährstoffkreisläufe möglichst geschlossen zu halten und die Anzahl der Nutztiere an die Gegebenheiten des jeweiligen Standorts anzupassen. Die Nährstoffbilanz ist ein rechnerisches Mittel, um die Nährstoffflüsse eines Betriebes grob zu erfassen. Dazu werden Standortwerte verwendet, welche von der tatsächlichen Situation auf den einzelnen Betrieben deutlich abweichen können.

In der Nährstoffbilanz muss unter anderem die Raufutter Zu- und Wegfuhr festgehalten werden. Für die Berechnung der Nährstoffbilanz braucht es jedoch keine gesetzlich verankerte Regelung zur elektronische Datenübermittlung. Es steht den Betrieben frei, die Bilanz selber, von einem Beratungsbüro oder vom Kanton berechnen zu lassen. Bereits heute kann im Auftragsverhältnis die Berechnung der Bilanz von der elektronischen Datenlieferung abhängig gemacht werden.

Im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 schlug der Bund neben der Offenlegung der Pflanzenschutzmittel und des Kraftfutters auch jene des Raufutters vor. Die Offenlegung des Raufutters wurde jedoch nicht weiterverfolgt. Bei Raufutterlieferungen unter den Landwirten hätte das Gewicht und der Trockensubstanzgehalt der Lieferungen erhoben werden müssen, was heute insbesondere bei Siloballen nicht der Fall ist. Zudem hätte geklärt werden müssen, wie die Beweidung von fremden Parzellen oder die Nutzung von Zwischenfutter auf Partnerbetrieben berücksichtigt werden muss. Die Offenlegungspflicht des Raufutters würde pragmatische Abrechnungen verunmöglichen und den administrativen Aufwand auf den Landwirtschaftsbetrieben erhöhen.

§ 12 9. Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität

Die Anpassungen werden begrüsst. Die Vernetzung und die Landschaftsqualität werden auf nationale Ebene zusammengeführt. Für die Schwyzer Landwirtschaft sind die beiden

Programme von grosser Bedeutung und einkommensrelevant, weshalb eine Fortsetzung im Rahmen der neuen Gesetzgebung sehr wichtig ist.

BFF-Vernetzung im Kanton Schwyz

Im Jahr 2023 beteiligten sich 1'227 Ganzjahresbetriebe, das entspricht 90 % der direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetriebe des Kantons Schwyz am Vernetzungsprogramm. In allen Schwyzer Gemeinden bestehen die Förderprogramme für die Biodiversität. Angefangen haben im Jahr 2003 die Bauernbetriebe in den Gemeinden Illgau und Sattel mit kontinuierlicher Erweiterung. Aktuell gelten bereits 4'461 Hektaren als vernetzt.

Landschaftsqualität

Ähnlich präsentiert sich die Situation im Bereich der Landschaftsqualität. Hier liegt die Beteiligung bei 1'152 Ganzjahres- und 341 Sömmerungsbetrieben.

Die Beteiligung der Kantone ist auch im neuen Programm eine Grundvoraussetzung, damit die erbrachten Leistungen der Schwyzer Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen des Bundes abgegolten werden können.

§ 12a (neu) 10. Ressourcen-Energieeffiziente, umwelt- und klimaschonende Landwirtschaft

Antrag

*¹Der Kanton kann in der Landwirtschaft ~~ressourceneffiziente, umwelt- und klimaschonende Projekte oder Massnahmen sowie Projekte oder Massnahmen im Bereich der Klimaanpassung~~ **und der Energieeffizienz** im Sinne einer Starthilfe mit einmaligen oder zeitlich begrenzten Beiträgen subsidiär unterstützen.*

²Die Beiträge ~~richten sich nach dem zu erwartenden Klima- und Umweltschutznutzen sowie bei Projekten nach deren regionaler Bedeutung und betragen im Rahmen des Voranschlags maximal 50% der anrechenbaren Kosten.~~

Begründung:

Wir stimmen dem Artikel mit Anpassungen zu. Die Beiträge sollen zur Hauptsache auf die Umsetzung von Massnahmen auf Landwirtschaftsbetriebe ausgerichtet werden. Die Projektierungskosten müssen zwingend einen untergeordneten Ausgabeposten darstellen.

Da die Landwirtschaft viel Energie benötigt, aber auch viel produzieren kann, soll die Energieeffizienz auf den Landwirtschaftsbetrieben gefördert werden. Damit kann ein konkreter Beitrag zur «Energie- und Klimaplanung 2023+» des Schwyzer Regierungsrates geleistet und sofort umgesetzt werden. Die gesetzliche Grundlage dafür soll in diesem Artikel verankert werden.

Die in Ziffer 2 vorgeschlagene Formulierung zum erwartenden Klima- und Umweltschutznutzen muss aus der Gesetzgebung gestrichen werden. Wir erwarten vom Amt für Landwirtschaft, dass es den möglichen Erfolg einer Massnahme selbst beurteilen kann. Es bedarf keiner umfangreichen, teuren Projektbeschreibungen von externen Büros, die die Auswirkungen einer Massnahme ebenso nur erahnen können und deren Berichte letztlich

in der Schublade landen. Generell möchten wir nochmals betonen, dass die Mittel direkt den Landwirtschaftsbetrieben zugutekommen sollen, die eigene Massnahmen umsetzen wollen.

§16, 1-2 (neu) Strukturverbesserungsmassnahmen

Neu ist vorgesehen, dass der Kanton für einzelbetriebliche Massnahmen im Sinne des Bundesrechts einen zusätzlichen kantonalen Beitrag leisten kann, wenn sich mindestens zwei Betriebe daran beteiligen.

Die BVSZ beantragt, dass dieser zusätzliche kantonale Beitrag auch auf Sömmerungsbetriebe ausgeweitet wird. Je nach Topografie kann die überbetriebliche Zusammenarbeit auf Alpen gefördert und die Tragfähigkeit von Projekten verbessert werden. Denkbar sind nicht nur Beiträge an Hochbauprojekte, sondern insbesondere für Tiefbauprojekte oder auch an alpwirtschaftliche Wasserversorgungen.

§18b (neu) Unwetterschäden

Antrag:

Die Beiträge an die Wiederherstellung von Unwetterschäden belaufen sich auf höchstens 50% der anrechenbaren Kosten. Sie werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen nicht anderweitig finanziert werden können. Die dem Geschädigten verbleibenden Restkosten betragen ~~mindestens~~ sollen maximal 10% betragen.

Begründung:

Unwetterschäden werden auch künftig auftreten. Für die Betroffenen können dadurch enorme Kosten entstehen, welche ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Die BVSZ beantragt deshalb, dass situativ auch ein tieferer Restkostenanteil für die Geschädigten verbleiben soll. Damit soll sichergestellt werden, dass die Wiederinstandstellung, welche meist im Gesamtinteresse steht, korrekt und zeitnah erfolgt.

§21 (neu) Beiträge an landwirtschaftliche Weiterbildungen

Die Förderung von landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Weiterbildungen wird ausdrücklich begrüsst. Eine gute Ausbildung bildet das Fundament für eine wirtschaftliche und nachhaltige Landwirtschaft. Da die Landwirtschaft eine zentrale Rolle in der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln einnimmt und gleichzeitig die Gesellschaft hohe Anforderungen an sie stellt, ist ein zusätzlicher kantonaler Beitrag an die Weiterbildung gerechtfertigt.

§32b (neu) Steuerdaten

Antrag

¹ Die Steuerbehörden sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden und Amtsstellen kostenlos die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung erforderlich sind, insbesondere

beispielsweise Auskünfte über Einkommen und Vermögen von Landwirten oder über Gewinn und Kapital landwirtschaftlicher Betriebe.

²Die Steuerdaten können mittels einer gesicherten Datenverbindung elektronisch übermittelt ~~oder im automatisierten Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.~~

Begründung

Die BVSZ anerkennt, dass für diverse Feststellungen des Amtes für Landwirtschaft die Steuerdaten von Landwirtschaftsbetrieben benötigt werden.

Allerdings ist es wichtig, dass diese Daten nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen Landwirte eingeholt werden können. Der Schutz der Privatsphäre und die Wahrung der Datensouveränität der Landwirte sind von grosser Bedeutung. Aus Datenschutzgründen lehnt die BVSZ das vorgeschlagene automatisierte Abrufverfahren entschieden ab. Ein solches Verfahren könnte zu einer unkontrollierten und möglicherweise missbräuchlichen Nutzung der sensiblen Daten führen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz

Albin Fuchs
Präsident

Franz Philipp
Sekretär